Q.

Bürgschaft für Mängelansprüche

Der Auftraggeber

und

der Auftragnehmer

haben am \_\_\_\_\_\_\_ einen Vertrag betreffend das Gewerk \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ beim Bauvorhaben \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ geschlossen.

Der Auftragnehmer hat nach dem Vertrag als Sicherheit für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag, einschließlich Änderungen des Vertrags und Nachträgen, eine Bürgschaft zu stellen.

Der Bürge

übernimmt hiermit für den Auftragnehmer die selbstschuldnerische Bürgschaft nach deutschem Recht bis zu einer Gesamthöhe von

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ €

(in Worten: \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ Euro)

mit der Maßgabe, dass er aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden kann.

Die Bürgschaft sichert die Erfüllung jeglicher Mängelansprüche des Auftraggebers aus dem Vertrag einschließlich Änderungen des Vertrags und Nachträgen jeweils nebst Zinsen, Kosten und sonstiger Nebenrechte.

Auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB wird verzichtet. Die Hinterlegung ist ausgeschlossen. Die Bürgschaft ist unbedingt und unbefristet; sie erlischt mit der Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Bürgschaft ist der Sitz des Auftraggebers.

Ort, Datum Unterschrift Bürge